

34. 1. Werden nach dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 stempelpflichtige Schulbverschreibungen dadurch, daß auf ihnen eine

Herabsetzung des Zinsfußes durch Stempelaufdruck zum Ausdruck gebracht wird, von neuem stempelspflichtig?<sup>1</sup>

2. Werden nach demselben Gesetze stempelpflichtige auf den Inhaber lautende Schuld- oder Renteverschreibungen dadurch, daß auf ihnen vom Aussteller die Einschreibung auf einen benannten Gläubiger, oder dadurch, daß die Wiederaufhebung solcher Einschreibung vermerkt wird, von neuem stempelpflichtig?

3. Ist ein in ein Namenpapier verwandeltes Inhaberpapier im Sinne von Ziff. 2 des Tarifes zum Reichsstempelgesetze „für den Handelsverkehr bestimmt“?<sup>2</sup>

4. Wird gemeinrechtlich ein Inhaberpapier dadurch zu einem Namenpapiere, daß vom Aussteller darauf die Einschreibung auf einen benannten Gläubiger vermerkt wird?

VI. Civilsenat. Ur. v. 13. Januar 1898 i. S. der hamburgischen Deputation für indirekte Steuern u. Abgaben (Bekl.) w. die Hypotheken-Bank in Hamburg (Kl.). Rep. VI. 420/97.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die 8,60 M, zu deren Rückzahlung an die Klägerin die verklagte Behörde vom Berufungsgerichte verurteilt ist, waren von jener auf das Verlangen der letzteren mit Vorbehalt nach Maßgabe des § 33 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 entrichtet worden, und zwar in Beziehung auf einen 1000 M großen, auf den Inhaber lautenden Hypothekenbrief der Klägerin, welcher bei seiner ersten Ausgabe nach Ziff. 3b des Tarifes zu dem genannten Gesetze oder nach der entsprechenden Bestimmung des älteren Reichsstempelgesetzes bereits mit 2 M versteuert worden war. Von jenen 8,60 M waren 2 M verlangt worden als Urkundenstempel wiederum nach Ziff. 3b des Tarifes, weil der Hypothekenbrief nach vorgängiger Einreichung bei der Klägerin von dieser mit einem Stempelaufdrucke versehen worden

<sup>1</sup> Vgl. auch die folgende Nummer.

D. R.

<sup>2</sup> Vgl. auch die vorige Nummer.

D. R.

war, laut dessen der Zinsfuß vom 1. Januar 1896 an von 4 Prozent auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent herabgesetzt ist, 4 *M* als Urkundenstempel nach Ziffer 2a des Tarifes, weil die Klägerin auf die Rückseite des Hypothekenbriefes mit dem Datum vom 13. Februar 1897 den von ihr unterzeichneten Vermerk gesetzt hatte: „Eingeschrieben für Herrn S. L. in Hamburg“, 2 *M* wieder nach Ziffer 3b des Tarifes, weil die Klägerin mit dem Datum des 16. Februar 1897 den ferneren von ihr unterzeichneten Vermerk hinzugefügt hatte: „Obige Einschreibung ist aufgehoben“, endlich je 20 *ℳ* als Geschäftsstempel nach Ziffer 4a 2 des Tarifes von jedem dieser drei Vorgänge. Das Oberlandesgericht hat die Steuerpflicht für alle diese Fälle verneint.

In der hierfür gegebenen Begründung kann keinerlei Bedenken erregen die Annahme, daß, wenn die hier fraglichen Urkundenstempelbeträge mit Unrecht erhoben worden sind, auch von einer Geschäftsstempelpflichtigkeit hier nicht die Rede sein kann. Dagegen möchte im übrigen jene Begründung triftigen Einwendungen Raum bieten; doch braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden, da jedenfalls durchschlagende Gründe für die Aufrechthaltung der Entscheidung vorliegen.

Was zunächst die wegen der vermerkten Zinsherabsetzung erhobenen 2 *M* anlangt, so ist von dem erkennenden Senate erst kürzlich in einem ganz entsprechend liegenden Falle die Stempelpflichtigkeit verneint worden, nämlich am 18. Oktober 1897 in Sachen des Bremerischen Staates wider die Bremer Straßenbahn, Rep. VI. 102/97; auf die dort gegebenen Gründe wird hier Bezug genommen.<sup>1</sup> Ihnen gegenüber fällt auch der in der gegenwärtigen Sache für die Steuerpflicht vom Landgerichte geltend gemachte Grund, daß nach der Auffassung des geschäftlichen Verkehrs die Schuldverschreibung mit herabgesetztem Zinsfuße ein anderes Wertpapier sei, als die höher verzinsliche war, nicht ins Gewicht; denn dieser Gesichtspunkt ist dabei ohne gesetzlichen Anhalt ganz willkürlicherweise als erheblich behandelt.

In Ansehung des die Einschreibung auf einen benannten Inhaber betreffenden Vermerkes ist die behauptete Steuerpflicht auf den Umstand gestützt worden, daß dadurch das Inhaberpapier in ein Namenspapier umgewandelt worden sei, dessen Stempelpflichtigkeit durch die

<sup>1</sup> Vgl. auch oben Nr. 4 S. 12.

nach Maßgabe von Ziffer 3b des Tarifes erfolgte Versteuerung nicht mitgedeckt werde, weil als deren Gegenstand im Gesetze nur auf den Inhaber lautende Verschreibungen genannt seien. Wäre aber auch wirklich der Hypothekenbrief durch jenen Vermerk zu einem Namenpapier gemacht gewesen, so würde doch nicht abzusehen sein, woraus dann eine neue Steuerpflicht hergeleitet werden könnte; denn unter Ziffer 2a des Tarifes sind ja nicht alle nicht unter Ziffer 3 fallenden inländischen Schul- und Rentenverschreibungen für stempelspflichtig erklärt, sondern nur die „für den Handelsverkehr“ bestimmten Verschreibungen dieser Art, zu welchen ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier, das auch nicht indossabel ist, zu rechnen kein Grund ersichtlich ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 16 S. 85 flg.

Ob endlich, wenn wirklich eine Umwandlung in ein Namenpapier stattgefunden hätte, wenn also durch den zweiten auf die Rückseite gesetzten Vermerk auch eine Rückverwandlung in ein Inhaberpapier bewirkt wäre, der dritte der hier streitigen Steuerfälle als solcher anzuerkennen sein würde, kann dahingestellt bleiben, weil nach richtiger Auffassung eine solche Umwandlung hier überhaupt nicht anzunehmen ist. Es giebt keinen gemeinrechtlichen Satz — und hamburgische Partikularrechtssnormen existieren für diese Frage nicht —, wonach ein Inhaberpapier dadurch zu einem Namenpapiere würde, daß es in einem Buche des Schuldners für einen benannten Gläubiger eingeschrieben, und dieser Vorgang vom Schuldner auf der Urkunde, insbesondere auf der Rückseite derselben, bezeugt wird. Die Urkunde bleibt vielmehr nach wie vor ein Inhaberpapier; nur ist sie allerdings jetzt ein solches, auf welchem man lesen kann, daß es auf den Namen eines bestimmten Gläubigers irgendwo eingeschrieben sei, was ja unter Umständen seine besonderen Rechtswirkungen äußern kann; indes dem Stempelgesetze gegenüber ist dieser Umstand völlig unerheblich.“ . . .